

An sie sind daher etwaige Beschwerden oder Recurse in Beziehung auf das Verfahren oder gegen ertheilte Entscheidungen der Generalcommission zu richten.

12.

Die Regierung hat darauf zu sehen, daß die, nach §. 6. dieser Verordnung den Specialcommissionen zu übergebenden Verzeichnisse über die Grundstücke jeder einzelnen Flur gehörig aufgestellt und eingereicht werden.

13.

In denjenigen Fluren, welche bereits ordentlich vermessen sind, sind diese Verzeichnisse auf Grund der Flurbücher und Vermessungsregister anzufertigen, und es haben die Ortsbehörden dafür, daß solches binnen zwei Monaten geschehe, zu sorgen.

Der hierdurch entstehende Aufwand an Copialien wird aus der Landeskasse vergütet.

14.

In denjenigen Fluren, welche noch nicht vermessen, in denen aber die durch Ministerialverordnung vom 26. April v. Js. angeordneten Vorarbeiten vollendet sind, werden diese letzteren zum Grunde gelegt. Sie sind daher von den Ortsbehörden zur Prüfung an die Regierung einzusenden und nach erfolgter Nichtigstellung den Specialcommissionen zu übergeben.

15.

Für diejenigen Fluren, deren Grundstücke weder vermessen, noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 26. April v. Js. ausgezeichnet sind, müssen die durch jene Verordnung vorgeschriebenen Ausnahmen unverweilt erfolgen, jedoch wie sich von selbst versteht, ohne besondere Werthermittelungen, welche vielmehr der Specialcommission vorbehalten bleiben.

16.

Es werden daher die Grundstücke nur in der §. 4. und 5. jener Verordnung vorgeschriebenen Art aufgenommen und verzeichnet.

17.

Diese Aufnahme und Verzeichnung erfolgt unter Anleitung besonders anzustellender und aus Landesmitteln zu bezahlender Sachverständiger durch eine genügende Anzahl sachkundiger Landwirthe, deren Auswahl und Verpflichtung der Regierung überlassen bleibt und deren Bemühungen ebenfalls aus Landesmitteln vergütet werden.

Die über jede Ortsflur aufgenommenen Flurregister werden durch den Sachverständigen geprüft, richtig gestellt und an die Regierung eingesendet.

Alle Behörden des Landes haben ungefümt Alles dasjenige zur Ausführung zu bringen, was ihnen hiernach obliegt, und Wir haben diese Verordnung, welche zugleich mit dem Gesetze über Regulirung der Grundsteuer zu publiciren ist, höchst eigenhändig vollzogen, und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Okerstein, am 20. März 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Hr. v. Bretschneider.